

**BZP**

DEUTSCHER TAXI- UND MIETWAGENVERBAND E.V.

HAUPTGESCHÄFTSSTELLE
GERBERMÜHLSTRASSE 9
D-60594 FRANKFURT AM MAIN
TEL: +49 (0)69-95 96 15-0
FAX: +49 (0)69-95 96 15-20E-MAIL: INFO@BZP.ORG
INTERNET: WWW.BZP.ORG

RUNDSCHREIBEN

AR.Nr. 06/17

Frankfurt/Main, 28.02.2017 Gr/ms

Rechtsprechung: Urteil des OLG Frankfurt am Main vom 02.02.2017 – Az. 6 U 29/16 zu § 39 PBefG: Mit der Gewährung von Rabatten auf den Taxifahrpreis ist mytaxi Anstifterin beziehungsweise Gehilfin des Verstoßes der mit ihr vertraglich verbundenen Taxiunternehmer gegen die Tarifpflicht!

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem schon das Landgericht Frankfurt dem Unterlassungsbegehren der Taxi Deutschland Servicegesellschaft e.G. gegen die Daimler-Tochter mytaxi aufgrund der wiederholt von mytaxi vorgenommenen Rabattaktionen, bei denen der Fahrgast 50 % des Taxifahrpreises durch einen hälftigen Abschlag auf die Rechnungen der bargeldlos durchgeführten Fahrt zurückerhält, stattgegeben hat, folgt dem erfreulicherweise nun auch die zweite Instanz. Laut dem Tenor des oberlandesgerichtlichen Urteils wird es mytaxi untersagt, im Geltungsbereich des Personenbeförderungsgesetzes im Verkehr mit Taxen Fahrgästen, die eine Taxifahrt über mytaxi bestellt haben und/oder den Fahrpreis über die Taxi-Bestell-App mytaxi zahlen, einen Preisnachlass auf den Fahrpreis, der dem amtlich festgesetzten Taxitarif entspricht, in Form einer Gutschrift beziehungsweise eines Gutscheines zu gewähren. Voraussetzung für das Verbot ist, dass die Taxifahrt innerhalb des Geltungsbereichs der amtlich festgesetzten Taxitarife durchgeführt wurde.

Folgende Ausführungen des OLG begründen diese Entscheidungen:

1. Durch die Tatsache, dass mytaxi bei den Rabattaktionen einen Teil des tariflich ermittelten Fahrpreises übernimmt, womit sie den Fahrgästen einen Zuschuss gewährt, fördert die Beklagte einen Verstoß der mit ihr vertraglich verbundenen Taxiunternehmen gegen die Vorschrift von §§ 39 Abs. 3, 51 Abs. 5 PBefG, wonach die durch den Taxitarif festgesetzten Preise weder über- noch unterschritten werden dürfen. Diese Förderung des Tarifpflichtverstosses ist wettbewerbswidrig und zu unterlassen (§§ 8, 3a UWG).
2. Das OLG sieht mytaxi einerseits, Taxi Deutschland andererseits als Mitbewerber, wobei es voll ausreichend sei, dass die beiden Parteien sich in Frankfurt als Mitbewerber gegenüberstehen. Unter Berufung auf eine BGH-Rechtsprechung ist der Unterlassungsanspruch eines Mitbewerbers grundsätzlich nicht entsprechend seinem jeweiligen Tätigkeitsbereich räumlich beschränkt, sondern für das gesamte Bundesgebiet gegeben und auch bundesweit durchsetzbar.
3. Die mytaxi angeschlossenen Taxiunternehmer haben durch die Teilnahme an Rabattaktionen gegen die Tarifpflicht verstoßen und damit eine Marktverhaltensregelung gem. § 3a UWG verletzt. Denn es ist den Unternehmern untersagt, die amtlich festgelegten Beförderungsentgelte zu über- beziehungsweise zu unterschreiten. Weiterhin darf sich der Taxiunternehmer seiner Verpflichtung zur Gleichbehandlung seiner Kunden aus § 39 Abs. 3 PBefG auch nicht durch Umgehungsgeschäfte entziehen. Die Festpreisregelung ist eine Marktverhaltensregelung, die Fahrgäste vor willkürlich festgelegten überhöhten Fahrpreise schützen und

zugleich den Taxiunternehmen eine auskömmliche Honorierung garantieren soll. Des Weiteren soll durch die Tarifpflicht ein unbilliger und ruinöser Wettbewerb unter den Unternehmen verhindert werden.

4. Durch die Beförderung von mytaxi-Nutzern während der Aktionszeiträume und ihrer Beteiligung an den Bonusaktionen von mytaxi haben die Taxiunternehmer gegen die Tarifpflicht verstoßen, weil den teilnehmenden Fahrgästen Abschläge auf die Beförderungsentgelte gewährt wurden. Maßgeblich dafür ist, dass das amtlich festgelegte Beförderungsentgelt im Verhältnis zum Kunden unterschritten wird. Der Begriff Beförderungsentgelt ist so zu lesen, dass nach dem allgemeinen Sprachverständnis, aber auch der Zielrichtung des § 39 PBefG auf das Außenverhältnis der Unternehmen gegenüber ihren Kunden abgestellt werden muss. Die Tatsache, dass die Taxiunternehmen den tariflichen Fahrpreis in voller Höhe erhalten haben, weil mytaxi Differenzbeträge ausgleicht, ändert an dieser Feststellung nichts. Ergänzend wird durch das OLG argumentiert, dass die weitere Zielsetzung des § 39 Abs. 1 PBefG, Wettbewerbsverzerrungen wegen ruinöser Verdrängung durch Preisunterbietungen zu verhindern, verletzt wird. Wenn der Fahrgast den Zuschuss erhält, entsteht nämlich zwischen den mytaxi-verbundenen und den anderen Taxiunternehmen ein Preiswettbewerb, den die Tarifpflicht im Interesse der Allgemeinheit an einem funktionsfähigen örtlichen Taxigewerbe verhindern will.

Das Gericht geht weiter noch darauf ein, dass auch amtliche Stellen, Sozialversicherungsträger usw. sogenannte Taxigutscheine ausgeben. Bei diesen wird aber der Preiswettbewerb im Taxiverkehr dadurch vermieden, dass es den Kunden freisteht, bei welchem Taxiunternehmen er den Gutschein einlöst. Auch die Tatsache, dass beispielsweise Taxi Frankfurt Gutscheinkarten ausgibt, die als Geschenkartikel verwendet werden könnten, schadet nicht. Denn der Gutschein wird im nominellen Gegenwert bezahlt und quasi als Zahlungsmittel verwendet. Das ist etwas ganz Anderes als die mytaxi-Gutscheine, die die Zielsetzung verfolgen, die Wettbewerbsposition der bei ihr angeschlossenen Taxiunternehmer zu verbessern.

5. Zwar ist mytaxi kein Adressat der Tarifpflicht, da sie nur die Vermittlung von Beförderungsleistungen anbietet. Mytaxi haftet aber als Anstifterin beziehungsweise Gehilfin der Taxiunternehmer, die gegen die Tarifpflicht verstoßen. Für diese Haftung ist keine Voraussetzung, dass mytaxi Normadressat der §§ 39, 51 PBefG ist. Ebenso muss den angeschlossenen Taxiunternehmen kein Verschuldensvorwurf zu machen sein, denn die Gehilfenhaftung tritt auch dann ein, wenn der Anspruchsgegner vorsätzlich an der Verwirklichung des objektiven Tatbestandes der Zuwiderhandlung mitgewirkt hat. Mytaxi hat die Tarifverstöße auch bewusst und gewollt gesteuert und durch die Bewerbung der Aktionen und die Abrechnung der Entgelte maßgeblich beeinflusst.

Fazit: Auch wenn das OLG die rechtliche Bewertung der Vorinstanz, dass mytaxi selber Normadressat des § 39 PBefG ist, nicht mitträgt, ist das Urteil für das Gewerbe uneingeschränkt zu begrüßen und Taxi Deutschland zu beglückwünschen. Mytaxi sind demnach auf absehbare Zeit Rabattaktionen nicht möglich, wobei nicht auszuschließen ist, dass die Angelegenheit weiterbetrieben wird und dann beim BGH landet. Das OLG Frankfurt hat die Revision zugelassen, weil es eine zum OLG Stuttgart divergierende und grundsätzlich bedeutsame Entscheidung zur Auslegung von §§ 39 Abs. 3, 51 Abs. 5 PBefG in wettbewerblicher Sicht vorgenommen hat.

Mit freundlichen Grüßen


Thomas Grätz